

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH** (FN 167897 h beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz**, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „Sat.1 Gold Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „Sat.1 Gold Österreich“ wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1 Gold“.

In dem Fensterprogramm wird von Montag bis Sonntag von 20:14 bis 20:15 Uhr das „PULS 4 NEWS Wetter“ sowie von Montag bis Freitag von 06:20 bis 08:50 Uhr und samstags von 06:10 bis 09:15 Uhr Teleshopping gezeigt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Zulassungsinhaberin** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.07.2014 stellte die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH (vormals SevenOne Media Austria GmbH) ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „Puls 4“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“. Mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/14-014, wurde der Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „ProSieben MAXX Austria“ erteilt.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, der Austria 9 TV GmbH und der Puls 4 TV GmbH. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG und der AUSTRIA 9 TV GmbH & Co KG. Alle diese Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012 p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-007, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „ProSieben Austria“, das über Satellit in Standard Definition und High Definition sowie über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ in High Definition ausgestrahlt wird. Weiters ist sie auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „kabel eins Austria“, das über Satellit in Standard Definition und High Definition sowie über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ in High Definition ausgestrahlt wird.

Die AUSTRIA 9 TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 403387 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Komplementärin der AUSTRIA 9 TV GmbH & Co KG ist die im Alleineigentum der Antragstellerin stehende AUSTRIA 9 TV GmbH. Die AUSTRIA 9 TV GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „sixx“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien), ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Puls 4“. Komplementärin der Puls 4 TV GmbH & Co KG ist die im Alleineigentum der Antragstellerin stehende Puls 4 TV GmbH. Darüber hinaus ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.puls4.com“.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH steht im Alleineigentum der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland.

Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH ist die ProSiebenSat.1 Media AG, eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG setzt sich zu 100% aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammen. Die beiden größten Aktionäre, die Fondgesellschaften Capital Group (ca. 10%) und Black Rock (ca. 10%), sind, wie dies bei internationalen Investoren häufig der Fall ist, nicht im Aktienregister eingetragen. Sie lassen an ihrer Stelle die depotführenden Banken als Legitimationsaktionäre im Aktienregister eintragen, sind der ProSiebenSat.1 Media AG jedoch durch die Meldungen gem. §§ 21 ff. WpHG bekannt. Die außerbörslichen Platzierungen wurden von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) mit Beschluss vom 9. Juli 2013 (KEK 742) als unbedenklich bestätigt. Bei der Veräußerung von Stammaktien im Rahmen von zwei außerbörslichen Platzierungen wurde keinem der Erwerber ein Beteiligungspaket von 5% oder mehr an den Stimmrechten bzw. dem Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG zugeteilt, indem Zuteilungen auf maximal 3% der Stammaktien pro Investor begrenzt wurden. Soweit eine Beteiligung von Investoren 5% oder mehr an den Stimmrechten bzw. dem Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG erreicht, wurde bzw. wird dies den zuständigen Medienanstalten in Deutschland separat angezeigt. Die ProSiebenSat.1 Media AG hält aktuell ca. 2,6 Prozent der Stammaktien im eigenen Bestand, welche jedoch nicht stimm- und dividendenberechtigt sind (Stand eigene Aktien am 17. Januar 2014: 5.707.400 Stück). Der Hauptanteil der ProSiebenSat.1 Media AG, die restlichen ca. 77,4 % der Stammaktien, befinden sich im Streubesitz.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH, einer zu HRB 3021 beim Amtsgericht Mainz eingetragene Kapitalgesellschaft mit Sitz in Mainz, welche ihrerseits zu 51 % beteiligt an der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist. Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ verfügt. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Darüber hinaus verbreitet sie seit 2003 ihr Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Das Programm „Sat.1 Gold Österreich“ ist ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1 Gold“.

Das Programm beinhaltet die „PULS 4 NEWS Wetter“, die von Montag bis Freitag von 20:14 bis 20:15 Uhr ausgestrahlt werden.

In einem weiteren Fenster wird von Montag bis Freitag von 06:20 bis 08:50 Uhr und samstags von 06:10 bis 09:15 Uhr Teleshopping gezeigt.

Diese Sendungsformate werden im Auftrag der Antragstellerin bzw. in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften produziert.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.3. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen

Zwischen der SES Astra Société anonyme und der ProSiebenSat.1 Media AG wurden Vereinbarungen zur Nutzung von Satellitenkapazitäten am Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder 1.031 abgeschlossen. Ein Teil dieser Kapazitäten kann von der Antragstellerin zur Ausstrahlung des Programms „Sat.1 Gold Österreich“ in SD auf der Frequenz 11.671 MHz genutzt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin, einem Firmenbuchauszug sowie einem Redaktionsstatut.

Die genaue Bezeichnung der genutzten Satellitenübertragungskapazitäten ergibt sich über Einschau vom 11.10.2013 in die auf <http://www.astra.de/> abrufbaren Senderlisten.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat mit Schreiben vom 17.10.2013 sowie 07.07.2014 bestätigt, dass die von ihr von der SES Astra Société anonyme angemieteten Satellitenkapazitäten zur Ausstrahlung der Programme der ProSieben Austria GmbH für den österreichischen Markt zur Verfügung gestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die ProSiebenSat.1Puls4-Gruppe bereits seit rund zehn Jahren mehrere Satellitenprogramme erfolgreich veranstaltet und auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der

versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. Juli 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)



Zustellverfügung:

1. ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Media Quarter Marx 3.3 Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien, z.Hd. Mag. Pia Blank, **amtssigniert per E-Mail an** Pia.Blank@sevenonemedia.at